I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 723/71 DES RATES

vom 30. März 1971

zur Änderung der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1), insbesondere auf Artikel 6,

in der Erwägung, daß der Rat die Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission und für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes sowie die als Bezüge anzusehenden Vergütungen anpassen sollte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2163/70 (3), wird wie folgt geändert :

a) Artikel 2 erhält folgende Fassung :

„*Artikel 2*

(1) Das Monatsgrundgehalt der Mitglieder der Kommission wird wie folgt festgesetzt :

	vom 1. 7. 1970 bis 30. 9. 1970	ab 1. 10. 1970
Präsident	150 500 bfrs	156 550 bfrs
Vizepräsident	136 300 bfrs	141 800 bfrs
Kommissar	122 700 bfrs	127 650 bfrs

(2) Das Monatsgrundgehalt der Mitglieder des Gerichtshofes wird wie folgt festgesetzt :

	vom 1. 7. 1970 bis 30. 9. 1970	ab 1. 10. 1970
Präsident	150 500 bfrs	156 550 bfrs
Richter oder Generalanwalt	122 700 bfrs	127 650 bfrs
Kanzler	110 150 bfrs	114 600 bfrs"

b) Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung :

„b) die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder in Höhe von

— 1 536 bfrs vom 1. Juli 1970 bis 30. September 1970,

— 1 597 bfrs ab 1. Oktober 1970

monatlich für jedes Kind ;"

c) Der Höchstbetrag der in Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 1 vorgesehenen Erziehungszulage beträgt

— 1 531 bfrs vom 1. Juli 1970 bis 30. September 1970,

— 1 426 bfrs ab 1. Oktober 1970.

d) Artikel 4 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung, und zwar mit Wirkung vom 1. Juli 1970 :

„(2) Die Mitglieder der Kommission erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

Präsident	25 865 bfrs
Vizepräsident	16 625 bfrs
Kommissar	11 085 bfrs.

(1) ABl. Nr. 152 vom 13. 7. 1967, S. 2.
(2) ABl. Nr. 187 vom 8. 8. 1967, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 238 vom 29. 10. 1970, S. 1.

(3) Die Mitglieder des Gerichtshofes erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

Präsident	25 865 bfrs
Richter oder Generalanwalt	11 085 bfrs
Kanzler	10 105 bfrs

Die Kammerpräsidenten erhalten ferner für die Dauer ihrer Amtszeit eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 14 780 bfrs monatlich."

Artikel 2

Die Ruhegehälter und Vergütungen, auf die entweder nach den Artikeln 7, 8, 9, 10, 15 und 20 der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom oder auf Grund der Entscheidung des Rates vom 14. Oktober 1958 über die Regelung der Bezüge der Mitglieder des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl in der Fassung der Entscheidung des Rates vom 29. Oktober 1969 ein Anspruch besteht, werden auf der Grundlage des Artikels 1 und mit Wirkung von den festgelegten Zeitpunkten geändert.

Artikel 3

Die beiden letzten Sätze des Artikels 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom werden durch folgenden Text ersetzt:

„Ist das Mitglied der Kommission oder des Gerichtshofes jedoch während der Dauer seiner Amtszeit gestorben, so beträgt die Hinterbliebenenversorgung für die Witwe ab 1. Juli 1970 36 v.H. des Grundgehalts, auf das der Betreffende im Zeitpunkt seines Todes Anspruch hatte."

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. März 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. SCHUMANN